



# HESSISCHER LANDTAG

02. 08. 2023

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) und Walter Wissenbach (fraktionslos)**  
vom 23.06.2023

**Ausstellung von Prüfungszeugnissen auf selbstgewählte Vornamen – Teil IV**

und

**Antwort**

**Ministerin für Wissenschaft und Kunst**

### Vorbemerkung Fragesteller:

In der Beantwortung der Kleinen Anfrage (Drucksache 20/10906) nimmt die Landesregierung Bezug auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung, der jedoch noch nicht vom Gesetzgeber beschlossen wurde. Zudem hat der Gesetzentwurf nichts mit der vorliegenden Fragestellung zu tun. Das Gesetz regelt das Verfahren der Änderung eines amtlichen Namenseintrags im Personenstandsregister, der dann in der geänderten Form im Personalausweis und anderen amtlichen Dokumenten verwendet wird. Vorliegend geht es jedoch ausschließlich um die Frage, ob eine amtliche Stelle – hier: Universitätsverwaltung – auf einer amtlichen Urkunde im Einzelfall einen anderen als den im Personalausweis vermerkten Namen eintragen darf.

Die Landesregierung führt in ihrer Antwort aus, dass in Hessen keine Verwaltungsvorschrift existiert, die regelt, welcher Namen in Prüfungszeugnissen, Diplomurkunden und Promotionsurkunden einzutragen ist. Es ist nicht geregelt, ob in einer solchen Urkunde der im Ausweisdokument des jeweiligen Absolventen vermerkte Name oder ein anderer Name einzutragen ist. Auf die Frage, aus welchen Gründen die Eintragung eines selbstgewählten Vornamens durch staatliche Prüfungsämter – z. B. HLPUG, JPA – nicht vorgenommen wird, antwortete die Landesregierung, dass sich die genannten Prüfungsämter am geltenden Namensrecht orientieren.

Das Fehlen einer Verordnung, die regelt, auf welche Weise ein Amtsträger einen Namen in einer amtlichen Urkunde einzutragen hat, zeigt, dass es einer solchen Regelung nicht bedarf. Denn es ist für jedermann selbstverständlich, dass der Aussteller eines amtlichen Dokuments – z. B. eines Führerscheins, eines Prüfungszeugnisses, einer Ernennungsurkunde, eines Steuerbescheids etc. – den Namen der betreffenden Person aus dem Personenstandsregister bzw. aus einer von diesem abgeleiteten Urkunde – z. B. Personalausweis – buchstabengetreu übernimmt. Den Fragestellern (bei den beiden Fragestellern handelt es sich – anders als die Landesregierung annimmt – tatsächlich um echte Fragesteller und nicht um „Fragestellende“ mit unklarer, zweifelhafter oder wechselnder Geschlechtszuordnung) ist auch kein einziger weiterer Fall bekannt, bei dem von dieser – ungeschriebenen, weil selbstverständlichen – Regelung abgewichen worden wäre und ein Amtsträger einen anderen als den im Personalausweis vermerkten Namen in eine Urkunde eingetragen hätte.

### Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Auf die bisherigen Antworten zu den Kleinen Anfragen, Drucksachen 20/9393, 20/10402 sowie 20/10906, wird verwiesen. Wie bereits in den Antworten zu den vorgenannten Kleinen Anfragen ausgeführt, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) das Transsexuellengesetz (TSG) in einzelnen Teilen für verfassungswidrig erklärt.

Hierbei hat das BVerfG in seinem Beschluss vom 11.01.2011, AZ. 1 BvR 3295/07, Folgendes festgestellt: „Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG schützt mit der engeren persönlichen Lebenssphäre auch den intimen Sexualbereich des Menschen, der die sexuelle Selbstbestimmung und damit auch das Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität sowie der eigenen sexuellen Orientierung umfasst (vgl. BVerfGE 115, 1 <14>; 121, 175 <190>). Es ist wissenschaftlich gesichertes Erkenntnis, dass die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Geschlecht nicht allein nach den äußerlichen Geschlechtsmerkmalen im Zeitpunkt seiner Geburt bestimmt werden kann, sondern sie wesentlich auch von seiner psychischen Konstitution und selbstempfundenen Geschlechtlichkeit abhängt (vgl. BVerfGE 115, 1 <15>). Steht bei einem Transsexuellen das eigene Geschlechtsempfinden nachhaltig in Widerspruch zu dem ihm rechtlich nach den äußeren Geschlechtsmerkmalen zugeordneten Geschlecht, gebieten es die Menschenwürde in Verbindung mit dem Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit, dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen Rechnung zu tragen und seine selbstempfundene geschlechtliche Identität rechtlich anzuerkennen, um ihm damit zu ermöglichen, entsprechend dem empfundenen Geschlecht leben zu können, ohne in seiner Intimsphäre durch den Widerspruch zwischen seinem empfundenen Geschlecht angepassten Äußeren und seiner rechtlichen Behandlung bloßgestellt zu werden (vgl. BVerfGE 116, 243 <264>).“

Mit dem in der Antwort zur Kleinen Anfrage Drucksache 20/10906 erwähnten „Gesetzesentwurf zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags“ hat der Bundesgesetzgeber diesen Beschluss des BVerfG befolgt und sich hierbei mit einer Vielzahl von Änderungen befasst. Dieser Gesetzesentwurf ist auf der Internetseite des BMJ nicht mehr auffindbar (Stand 20.07.2023). Die Gründe hierfür sind nicht bekannt. An dessen Stelle hat die Bundesregierung einen neuen Gesetzesentwurf vorgelegt. Das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben einen gemeinsamen „Gesetzesentwurf zur Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ (SGBB<sup>1</sup>, Stand: 20.07.2023) eingebracht.

Nach diesem Gesetzesentwurf sind die Voraussetzungen für die Änderung des Vornamens bei inter- und transgeschlechtlichen sowie nichtbinären Personen – im Vergleich zum vorherigen „Gesetzesentwurf zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags“ – noch weitergehende Vereinfachungen vorgesehen. Nach dem SGBB genügt für die Änderung des Vornamens, dass der bisherige Vorname der betroffenen Person nicht der empfundenen Geschlechtsidentität entspricht und sie dies mit einer Erklärung gegenüber dem Standesamt versichert. Schließlich muss ihr die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst sein. Nicht mehr erforderlich sind hiernach das Vorliegen von Sachverständigengutachten sowie ein Antrag beim zuständigen Gericht für die Namensänderung. Die Ressort- und Verbändeabstimmung habe – nach den Angaben des BMFSFJ – bereits stattgefunden.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes könnten künftig ebenfalls Studierende, die an den Hochschulen immatrikuliert sind, von der Möglichkeit der vereinfachten Änderung des Vornamens Gebrauch machen und das bisherige Transsexuellengesetz würde hierdurch ersetzt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Gibt es in Hessen eine Behörde des Landes, die in den vergangenen 20 Jahren in einer auf eine natürliche Person ausgestellten Urkunde einen anderen Namen als den eingetragen hat, der in der Geburtsurkunde oder dem Personalausweis der betreffenden Person vermerkt ist?
- Frage 2. Gibt es in Hessen eine der Rechtsaufsicht des Landes unterstehende Behörde oder Stelle (z. B. KdÖR), die in den vergangenen 20 Jahren in einer auf eine natürliche Person ausgestellten Urkunde einen anderen Namen als den eingetragen hat, der in der Geburtsurkunde oder dem Personalausweis der betreffenden Person vermerkt ist?
- Frage 3. Falls 1. und/oder 2. zutreffend: Um welche Behörde(n) bzw. Stelle(n) handelte es sich dabei?
- Frage 4. Falls 1. und/oder 2. zutreffend: Aus welchen Gründen erfolgte in den unter 1. bzw. 2. aufgeführten Fällen die Eintragung eines anderen als des im Personenstandsregister der betreffenden Person eingetragenen Namens?
- Frage 5. Bedeuten die Ausführungen der Landesregierung in der Drucksache 20/10906, dass sich die staatlichen Prüfungsämter – z. B. HLPUG, JPA – bei der Ausstellung von Prüfungszeugnissen am geltenden Namensrecht orientieren, dass der Name des jeweiligen Kandidaten in der auszustellenden Urkunde eingetragen wird, wie er im Personalausweis vermerkt ist (d. h. dass der Name exakt buchstabengetreu übernommen wird und auch auf ausdrücklichen Wunsch des Kandidaten kein anderer Vorname eingetragen wird)?

Die Fragen 1 bis 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellungen findet nicht statt. Eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge wäre innerhalb des zur Beantwortung der Kleinen Anfrage vorgegebenen Zeitrahmens nur mit unverhältnismäßigem Aufwand leistbar.

- Frage 6. Falls 5. zutreffend: Auf welcher Rechtsgrundlage orientieren sich die in der Drucksache 20/10402 aufgeführten Universitäten des Landes Hessen nicht am geltenden Namensrecht i. S. der Ausführungen unter Frage 5?

Die Hochschulen orientieren sich am § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes. Hiernach fördern die Hochschulen die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter und Geschlechteridentitäten und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Zudem berücksichtigen sie die in der Vorbemerkung geschilderte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

<sup>1</sup> <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/224548/4d24ff0698216058eb758ada5c84bd90/entwurf-selbstbestimmungsgesetz-data.pdf>

Frage 7. Handelt demnach aus Sicht der Landesregierung ein Universitätsmitarbeiter, der einen anderen Namen als den im Personalausweis eines Kandidaten eingetragenen Namen in eine Prüfungs-urkunde einträgt, willkürlich und rechtswidrig, da – wie die Landesregierung zutreffend ausführt – diesen Mitarbeitern gerade kein Ermessensspielraum durch Gesetz eingeräumt wurde?

Der Landesregierung sind – wie bereits in der Antwort zur Kleinen Anfrage (Drucksache 20/10906) ausgeführt – keine Vorschriften bekannt, die einzelnen Beschäftigten ein Ermessen dahingehend einräumen, ob ein selbstgewählter Vorname eingetragen wird. Diese Rechtslage lässt jedoch keinen Rückschluss auf die Rechtswidrigkeit der Eintragung selbst gewählter Vornamen zu, da auch keine ausdrücklichen rechtlichen Maßgaben im Hinblick auf die Namenseintragung in Hochschuldokumente ersichtlich sind.

Hinzu kommt, dass bei einer Frage nach der Rechtswidrigkeit auch die verfassungsrechtlich garantierten Rechte, wie etwa das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung, das aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG abgeleitet wird, beachtet werden müssen, wie das BVerfG in diesem Zusammenhang mehrfach festgestellt hat.

Wiesbaden, 26. Juli 2023

**Angela Dorn**